

VII ZR 78/61

2195 026

Verkündet
am 18. Oktober 1962
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Tiefbauunternehmers Emil D [REDACTED] in Do [REDACTED],
M [REDACTED] Str. [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Präsidenten
der Bundesbahndirektionen B [REDACTED] und MÜ [REDACTED]

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1962 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Winkelmann, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
26. Januar 1961 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten beider Revisions-
verfahren zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Eigentümer von 7 Feldbahnlokomotiven, die sich im Jahre 1944 im Raum von Wilna befanden. Beim Herannahen der sowjetischen Truppen wurden sie verladen und sollten nach Falkenburg in Pommern geschickt werden. Der Zug wurde jedoch nach Bad Charlottenbrunn in Schlesien umgeleitet. Dort wurde er entladen; die dem Kläger gehörigen Lokomotiven wurden auf einem sogenannten "Gerätefriedhof" in Erlenbusch abgestellt.

Im März 1945 ließ die Arbeitsgemeinschaft Dübener/Trebitz/Urban die genannten Lokomotiven verladen und nach Westdeutschland versenden. Dort trafen sie Mitte 1945 ein, und zwar zum Teil in Essen-Ost und zum Teil in Osnabrück. Die Reichsbahn verkaufte sie in der Zeit von August bis Oktober 1945 an verschiedene Firmen.

4 dieser Lokomotiven wurden in den Jahren 1949/1950 entschädigungslos an die Tschechoslowakei herausgegeben, da sie dort nach 1939 hergestellt worden waren. Eine weitere, ebenfalls in der Tschechoslowakei angefertigte Lokomotive befindet sich noch im Besitze der Firma Müller & Co. Die beiden letzten Lokomotiven hat die Firma Gockel & Niebur auf Grund rechtskräftigen Urteils an den Kläger herausgegeben; sie hat an ihn ferner rund 9.100 DM nebst Zinsen gezahlt.

Der Kläger verlangt von der Beklagten den Ersatz seines Schadens, der ihm nach seinen Behauptungen durch den Verkauf der Maschinen entstanden ist. Für den Eigentumsverlust an den 5 tschechischen Lokomotiven begehrt er einen Teilbetrag von je 1.220 DM = insgesamt 6.100 DM.

- 3 -

Außerdem beansprucht er einen entgangenen Gewinn hinsichtlich aller 7 Lokomotiven in Höhe eines weiteren Teilbetrags von 6.100 DM. Er beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 12.200 DM nebst Zinsen an ihn und verschiedene Abtretungsempfänger zu verurteilen.

Die Beklagte erbittet Klageabweisung. Sie bestreitet ihre Ersatzpflicht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit seinem ersten Urteil hatte das Oberlandesgericht die Beklagte zur Zahlung von 1.220 DM nebst Zinsen hiervon als Ersatz für den Verlust der bei Müller & Co. befindlichen Lokomotive verurteilt und das die Klage abweisende Urteil im übrigen bestätigt. Auf die Revisionen beider Teile hat der Senat dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen (Urteil vom 29. Oktober 1959 - VII ZR 197/58 - BGHZ 31, 129 zum Teil abgedruckt).

Nunmehr hat das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers im vollen Umfang zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrG geschützt.



Entscheidungsgründe:

I. Zu den Ersatzansprüchen wegen der 4 abgelieferten tschechischen Lokomotiven:

Der Kläger macht, auch soweit er eigene und ihm abgetretene Forderungen aus den Frachtverträgen von Mitte 1944 und März 1945 herleitet, keine Erfüllungs-, sondern ausschließlich Schadensersatzansprüche geltend. Er stützt sie darauf, daß die Beklagte die Lokomotiven im Sommer und Herbst 1945 unberechtigt veräußert habe (vgl. hierzu S. 5 seines Schriftsatzes vom 7. März 1960).

Das Oberlandesgericht nimmt an, daß die Beklagte für einen etwaigen durch diese Veräußerung entstandenen Schaden einstehen müsse. Trotzdem weist es die Klage ab, weil es der Ansicht ist, daß der Kläger keinen solchen Schaden erlitten habe.

Diese Würdigung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Entgegen der Meinung der Revision war das Berufungsgericht nicht an die Bestimmung des § 286 ZPO gebunden. Vielmehr hatte es, worauf der Senat bereits S. 18 seines ersten Urteils hingewiesen hat, die freiere Stellung des § 287 ZPO. Es hält sich im Rahmen dieser Vorschrift und beachtet die vom dem Senat zunächst geäußerten Bedenken.

2. Es prüft, wie sich die Lage gestaltet haben würde, wenn die Beklagte die Lokomotiven nicht an Dritte verkauft hätte.

Diese Prüfung war auch insoweit zulässig und geboten, als es sich um den Substanzverlust handelt; denn die Maschinen waren, wie der Senat im Urteil vom 29. Oktober 1959 ausgeführt hat, schon im Zeitpunkt des unberechtigten Eingriffs mit einer Schadensanlage (der dringenden Gefahr einer entschädigungslosen Enteignung) behaftet.

a) Das Oberlandesgericht befaßt sich zunächst mit der Frage, ob die Beklagte die Lokomotiven bis zum Herbst 1945 an den Kläger oder die Arbeitsgemeinschaft hätte herausgeben können. Es verneint diese Möglichkeit, weil keiner von ihnen erreichbar gewesen sei.

Demgegenüber rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die Beweisantritte des Klägers S. 13 seines Schriftsatzes vom 7. März 1960 übergangen; dort habe er unter Beweis gestellt, daß die Maschinen mit seinem Namen gekennzeichnet gewesen seien. Außerdem habe es, so meint sie, den Kläger zu Unrecht für diese Kennzeichnung als beweispflichtig erachtet.

Die Rüge ist unbegründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Oberlandesgericht in den von der Revision bezeichneten Punkten gefolgt werden kann. Denn die Entscheidung wird insoweit durch die Hilfsbegründung getragen, daß auch eine solche Kennzeichnung nichts genutzt hätte. Sie hätte nämlich, wie das Berufungsgericht darlegt, auf Falkenburg i.P. gelautes. Der Kläger habe sich aber in Holzminden befunden und hätte dort nicht so bald ermittelt werden können.

Gegen diese Würdigung bestehen keine rechtlichen Bedenken. Aus ihr ergibt sich ferner, daß auch die von

dem Kläger behauptete Kennzeichnung mit der Aufschrift "D [REDACTED], Do [REDACTED]" nicht weiter geführt hätte, weil er dort ebenfalls nicht erreichbar gewesen wäre.

Der Kläger ist durch diese Stellungnahme des Oberlandesgerichts umso weniger beschwert, als sie seinen eigenen Angaben entspricht. Er hat nämlich S. 1 seines Schriftsatzes vom 28. Dezember 1960 selbst angeführt, daß er erst im Jahre 1946 Kenntnis von dem Verbleib der Lokomotiven erhalten haben würde, wenn die Beklagte die ihr obliegenden Sorgfaltspflichten eingehalten hätte. Daß auch die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft damals nicht erreichbar waren, hebt er S. 15 desselben Schriftsatzes hervor.

b) Wie das Oberlandesgericht weiter feststellt, seien die Beklagte nicht imstande gewesen, die Lokomotiven länger (nach Herbst 1945) auf eigenem Gelände aufzubewahren. Sie hätte sie vermieten oder bei anderen Unternehmern lagern oder unter einer Bedingung verkaufen müssen. Hierbei würde sich aus den an den Lokomotiven angebrachten Schildern die tschechische Herkunft und das Baujahr ergeben haben. Das würde unabweislich die Anmeldung und die Beschlagnahme zur Folge gehabt haben. Denn inzwischen seien die Bestimmungen wie auch die Überwachung durch die Besatzungsmacht verschärft worden. Aber selbst wenn die Beklagte einen Weg gefunden hätte, die Lokomotiven selbst aufzubewahren, hätte sie sie nunmehr in ein Verzeichnis aufnehmen und anmelden müssen. Unter diesen Umständen wäre eine Herausgabe an den Kläger und eine Nutzung durch ihn ausgeschlossen gewesen.

. Diese Erwägungen liegen auf tatsächlichem Gebiet und binden das Revisionsgericht. Der Kläger kann mit

seiner abweichenden Würdigung gemäß dem § 561 ZPO in diesem Rechtszuge nicht gehört werden. Das Oberlandesgericht hatte auch keinen Anlaß, auf die Behauptungen des Klägers darüber einzugehen, daß andere Firmen Baugeräte ausländischer Herkunft behalten hätten; denn vorliegend kam es nur auf die besonderen Verhältnisse der Reichsbahn an, die mit denen privater Unternehmer schon wegen der ständigen Überwachung durch die Besatzungsmacht nicht zu vergleichen waren.

c) Die Bemühungen des Klägers, die Maschinen frei zu bekommen, sind gescheitert.

Der Senat hatte in seinem Urteil vom 29. Oktober 1959 die Prüfung für notwendig erachtet, ob jene Verhandlungen möglicherweise anders verlaufen wären, wenn sich der Kläger oder die deutsche Reichsbahn im Besitz der Lokomotiven befunden haben würden.

Das Oberlandesgericht befaßt sich hiermit, sieht die dahingehenden Behauptungen des Klägers aber als widerlegt an (S. 14 - 17 d.Urt.). Es gelangt zu dem Ergebnis, daß es dem Kläger nur darum zu tun gewesen sei, die Maschinen ohne eigene Aufwendungen zurückzuerhalten. Das habe er mit unzutreffenden Behauptungen über seine früheren Geschäftsbeziehungen zu dem tschechischen Hersteller zu erreichen versucht. An einem Rückkauf der Lokomotiven, die er als teuer und wegen ihrer Bauart als für deutsche Verhältnisse wenig geeignet bezeichnet habe, sei ihm nicht gelegen gewesen. Deswegen könne nicht angenommen werden, daß der fehlende Besitz für das Scheitern der Verhandlungen ursächlich gewesen sei. Die Reichsbahn habe also durch ihr Verhalten keine begründeten Erwerbsaussichten des Klägers zerstört.

Auch diese Würdigung liegt auf tatsächlichem Gebiet und kann mit der Revision nicht angegriffen werden. Darauf, ob sie zwingend ist, kommt es nicht an. Maßgebend ist nur, ob die von dem Oberlandesgericht gezogenen Schlüsse rechtlich zulässig sind. Das kann nach den Umständen des Falls nicht verneint werden.

Die bereits erwähnten neuen Feststellungen des Oberlandesgerichts ergeben zudem, daß der Kläger auch bei ordnungsmäßigem Vorgehen der Beklagten keinen eigenen Besitz hätte erlangen können. Ein weiterbestehender Besitz der Reichsbahn hätte den Kläger aber bei seinen Verhandlungen mit den tschechischen Behörden keine bessere Stellung gewährt als er sie ohnehin hatte.

Zwar erörtert das Berufungsgericht (S. 16 d.Urt.) in diesem Zusammenhange auch Umstände, die es für zweifelhaft, also als nicht erwiesen ansieht. Es handelt sich dabei aber, wie schon durch die vorangestellte Wendung "darüber hinaus" zu erkennen ist, um beiläufige Bemerkungen, die keinen Einfluß auf die Entscheidung gehabt haben.

3. Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß der Kläger durch die unberechtigte Veräußerung der 4 tschechischen Lokomotiven keine Einbuße erlitten hat, wird somit durch die Revisionsangriffe nicht entkräftet. Er hat deswegen weder einen Anspruch auf Wertersatz noch auf Erstattung von entgangenen Nutzungen.

Unter diesen Umständen bedarf es keines Eingehens auf die sonstigen Ausführungen in dem angefochtenen Urteil und die dagegen gerichteten Revisionsangriffe.

II. Zu den Erstattungsansprüchen wegen der an
Müller & Co. verkauften Lokomotive:

Auch diese Lokomotive war tschechischer Herkunft. Sie hätte, wie das Oberlandesgericht (S. 24 d.Urt.) in Übereinstimmung mit dem ersten Revisionsurteil ausführt, ohne den Verkauf an Müller & Co. das gleiche Schicksal gehabt, wie die anderen 4 tschechischen Maschinen.

Die Veräußerung hat also zu keinem Nach-, sondern höchstens zu einem Vorteil für den Kläger geführt. Die Beklagte hat ihm die Übergabe dieser Lokomotive angeboten; er hat die Annahme jedoch abgelehnt.

III. Zum Erstattungsanspruch wegen der beiden deutschen Lokomotiven:

Der Kläger hat die beiden in Deutschland hergestellten Lokomotiven von der Firma Gockel & Niebur zurückerhalten. Diese hat an ihn als Verzugsschaden und für gezogene Nutzungen rund 9.100 DM nebst Zinsen davon gezahlt. Mit seinen darüber hinausgehenden Ansprüchen, insbesondere auch wegen entgangenen Gewinns, ist der Kläger rechtskräftig abgewiesen worden.

Das Oberlandesgericht gelangt in dem vorliegenden Rechtsstreit zu dem Schluß, daß der Kläger auch dann, wenn er diese Lokomotiven alsbald zur Verfügung gehabt hätte, keinen höheren Gewinn als jene 9.100 DM erzielt haben würde.

Diese auf dem § 287 ZPO beruhende Würdigung ist rechtlich fehlerfrei. Die Revision trägt nichts vor, was geeignet wäre, sie zu erschüttern.

IV.

Das Rechtsmittel ist danach mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen. Der Senat hat gemäß dieser Vorschrift zugleich über die Kosten des ersten Revisionsverfahrens befunden, über die das Oberlandesgericht nicht entschieden hat. Der Umstand, daß nur der Kläger das Urteil des Oberlandesgerichts angegriffen hat, steht dem gemäß dem § 308 Abs. 2 ZPO nicht entgegen (RG JW 1913, 696 Nr. 14).

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Dr. Vogt